Du hast das Wort!

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **35 (1959-1960)**

Heft 18

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Militärdepartement und Militärverwaltung

(Siehe Nr. 14 ff.)

Der Landesverteidigungsrat

Am 16. Juni 1958 hat der Bundesrat die Schaffung eines schweizerischen Landesverteidigungsrates beschlossen. Dieser wurde noch im gleichen Jahre personell bestellt, so daß er zu Beginn des Jahres 1959 seine Tätigkeit aufnehmen konnte; er hat in der kurzen Zeit seiner Tätigkeit bereits sehr wertvolle Dienste geleistet, so daß erwartet werden darf, daß er auch in Zukunft positive Arbeit wird erbringen können.

Wegleitend für die Schaffung des Landesverteidigungsrates war die Erkenntnis, daß die Probleme unserer Landesverteidigung je länger je weniger rein militärischer Art sind, sondern daß damit eine Vielzahl von wirtschaftlichen, politischen, sozialen, finanziellen und psychologischen Fragen eng verflochten sind. Die totale Landesverteidigung erfaßt praktisch das ganze Staatswesen und das ganze Volk in allen seinen Lebensbereichen. Im zivilen Sektor sind nicht nur für die Wirtschaft besondere Maßnahmen erforderlich, sondern auch auf den Gebieten des Zivilschutzes, des Finanzwesens, der Polizei, der Innen- und Außenpolitik, der Energieversorgung, des Transportwesens, der Information der Öffentlichkeit usw. Diese Probleme haben sich zwar schon vor dem Auftreten der Atomwaffen gestellt; der Atomkrieg hat aber diese Verhältnisse des totalen Krieges noch wesentlich verschärft.

Die Leitung und Koordinierung aller dieser Aufgaben im Stadium der Vorbereitung wie auch im Fall des Aktivdienstes ist eine ausgesprochene Obliegenheit der Landesregierung. Der Bundesrat verfügt heute über eine ganze Anzahl von Organen, die seine Entscheide vorbereiten oder gewisse Fragen abklären. Alle diese Organe bearbeiten einen ganz bestimmten Ausschnitt aus dem Gesamtproblem der totalen Landesverteidigung, wie z. B. die militärische Landesverteidigung, die Kriegswirtschaft usw. Der totale Krieg wie auch die Vorbereitung der Abwehr dieser Form des Krieges ist durch die enge gegenseitige Abhängigkeit jedes einzelnen Teilgebietes von allen übrigen gekennzeichnet. Die Arbeit in jedem Bereich (Armee, Wirtschaft, Finanzen, Schutz der Zivilbevölkerung, Flüchtlingswesen usw.) muß innerhalb einer Gesamtplanung für die totale Landesverteidigung zu einem sinnvollen Ganzen abgestimmt werden, das nach Art und Umfang verschiedene Departemente des Bundes berührt.

Die Sicherstellung dieser notwendigen Koordination ist die Aufgabe des Landesverteidigungsrates. Er ist ein beratendes Organ des Bundesrates im Sinn von Artikel 104 der Bundesverfassung und ersetzt die bestehende Landesverteidigungskommission in keiner Weise, die für die Behandlung aller Fragen spezifisch militärischen Charakters zuständig geblieben ist. Die Obliegenheiten des Landesverteidigungsrates bestehen in der Bearbeitung der grundlegenden Fragen des totalen Krieges, soweit diese nicht ausschließlich militärischer Natur sind; insbesondere hat er die Koordination der zivilen und militärischen Maßnahmen sicherzustellen. Der Landesverteidigungsrat hat somit eine doppelte Aufgabe: er hat einerseits zu Fragen der Landesverteidigung ganz allgemein Stellung zu nehmen und soll anderseits das Zusammenwirken der grundlegenden zivilen und militärischen Maßnahmen zur Verteidigung unseres Landes sicherstellen.

Der Rat besteht aus 26 Mitgliedern, nämlich dem Chef des Eidg. Militärdepartements als Vorsitzenden, 16 Vertretern von Privatwirtschaft und Wissenschaft, 3 Vertretern des Eidg. Militärdepartements und je einem Vertreter der übrigen Departemente der Bundesverwaltung.

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Habe ich mich richtig verhalten?

Im letzten November habe ich ein Gesuch um Verschiebung des Wiederholungskurses, den ich im Dezember hätte absolvieren sollen, eingereicht. Begründung: In unserem Büro haben wir gerade im Weihnachtsmonat Hochbetrieb, so daß jede Kraft bitter nötig ist. Dafür ist es im Februar/März wieder ruhiger.

Zu meinem großen Ärger wurde mein Gesuch abgelehnt. Ich habe das als eine reine Schikane empfunden und frage die Leser dieser Rubrik an, ob sie nicht auch so denken wie ich?

Füs. Pfi.

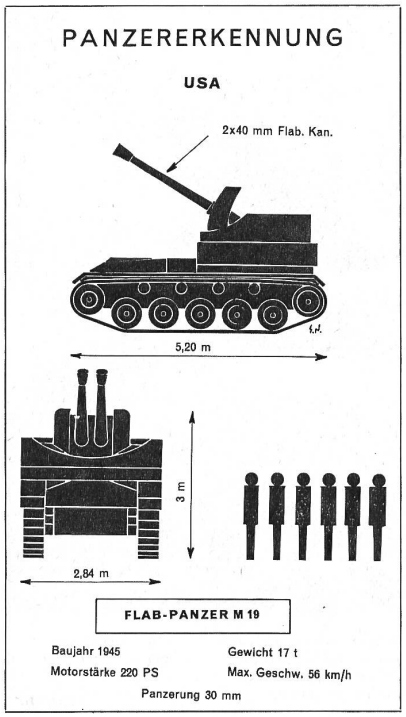

Weisch no!

Scheibenstellen: «... die chömmer jetzte dänn i d'Schue blase mit dem ewige: no e chli ufe, Müller — no chli meh links — nei, no chli abe, Müller.»